

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)635**

4. Juni 2024

---

## Stellungnahme

### Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in  
den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des  
Bundesbedarfsplangesetzes**  
BT-Drucksachen 20/11226, 20/11558

Siehe Anlage

---

# Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



04. Juni 2024

## Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes**

## Im Allgemeinen

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Möglichkeit zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes Stellung zu nehmen.

Um die ambitionierten Ausbauziele im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen, sind Maßnahmen nötig, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze umsetzen, da neben dem Ausbau, insbesondere der Windenergie auf See, ein entsprechender Ausbau der Stromübertragungsnetze einhergehen muss, um Erzeugungs- und Verbrauchsschwerpunkte miteinander zu verbinden. Diesem Ausbaubedarf, sowohl an Erzeugungsanlagen als auch an Stromnetzen, kann nur entsprochen werden, wenn er dort, wo der Ausbau stattfindet, in den Städten, Gemeinden und Landkreisen, auf breite Akzeptanz stößt.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen, dass die Bundesregierung den Beschleunigungszweck der Richtlinie (EU) 2023/2413 („RED III“) im nationalen Recht möglichst effektiv umsetzen will. Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien gehört auch der beschleunigte Ausbau der Stromnetze. Das Konzept der Infrastrukturgebiete bietet ein erhebliches Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenzial für die Genehmigung von Erneuerbare-Energien-Vorhaben.

Gleichzeitig dürfen vereinfachte Regelungen bei Umwelt- und Artenschutzprüfungen kein Einfallstor für eine generelle Abschwächung des Arten- und Naturschutzes werden. Infrastrukturgebiete nach diesem Gesetz müssen auf den Ausbau der Stromnetze zur Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Energien begrenzt bleiben.

Allerdings bedarf der Referentenentwurf noch einiger Klarstellungen und Änderungen, um die von der RED III beabsichtigte Beschleunigungswirkung zu erreichen, zu rechtssicheren Entscheidungen zu kommen, ohne den Arten- und Naturschutz auszuhöhlen.

Der Gedanke, vorhandene Daten aus verschiedenen Datenbanken zu nutzen und auf natur-schutzfachliche Gutachten zu verzichten, kann im Kern nachvollzogen werden. Quantität und Qualität der Daten können jedoch teils sehr heterogen sein oder Daten sind gar nicht vorhanden. Es ist davon daher auszugehen, dass nicht allein anhand der vorliegenden Daten eine abschließende fachliche Prüfung vorgenommen und adäquate Schutzmaßnahmen als Auflagen festgelegt werden können. Dringend notwendig ist der Aufbau umfassender Datenbanken. Hierfür tragen die Obersten Naturschutzbehörden und ihre nachgeordneten Behörden die Verantwortung.

## **Im Einzelnen**

### **1. Vorrang der Erdverkabelung**

Die kommunalen Spitzenverbände setzen sich daher grundsätzlich für den Einsatz von Erdkabeln beim Ausbau der Übertragungsnetze ein, da dies zu mehr Akzeptanz und damit auch zur Beschleunigung des Netzausbaus führt., geben aber auch das Folgende zu bedenken:

Mit den Änderungen im Bundesbedarfsplangesetz wurde bereits 2015 für die Planung und den Bau von Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs(HGÜ)-Leitungen ein Vorrang der Erdverkabelung in der Bundesfachplanung eingeführt. Die Begründung war die breite Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger als zentrales Element für das Gelingen der Energiewende. Der Ansatz, der Erdverkabelung Vorrang vor Freileitungen bei neuen Gleichstromtrassen in der Bundesfachplanung einzuräumen und sich auf Maßnahmen in bestehenden Trassen stärker zu konzentrieren, führt zur Verbesserung der Akzeptanz der Trassen, da Erdkabel in der Regel einen geringeren Eingriff in das Lebensumfeld der Betroffenen bedeuten. Für eine solche Wirkung spricht nicht zuletzt, dass der Netzausbau deutlich an Tempo gewonnen hat. Die Bundesnetzagentur hat Ende des Jahres 2023 festgestellt, dass die Übertragungsnetzbetreiber in 2024 mit dem Bau von 1.000 Leitungskilometern beginnen können (vgl. Pressemitteilung der Bundesnetzagentur vom 27.12.2023 „Zahl der genehmigten Kilometer steigt deutlich an“.) Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass eine Umkehr beim Vorrang der Erdverkabelung dazu führen würde, dass die örtliche Akzeptanz gegenüber dem weiteren Leitungsausbau abnehmen würde.

Allerdings muss auch aus kommunaler Sicht der Ansatz sein, den Netzausbau so kostenverträglich wie möglich umzusetzen, um die Kosten der Energiewende nicht aus dem Ruder laufen zu lassen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die Netzentgelte, die bereits heute für einen erheblichen Teil der Energiekosten verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang ist deshalb auch zu beachten, dass nach aktuellen Schätzungen der BNetzA mit der Erdverkabelung Mehrkosten in Höhe von über 35 Mrd. Euro verbunden sind.

Ebenfalls in die Abwägung mit einzubeziehen ist darüber hinaus jedoch auch der Faktor Zeit. Gerade weil der Netzausbau zuletzt beschleunigt werden konnte, wird ein erneutes Umschwenken von Erdkabeln auf Freileitungen bei Vorhaben, die sich bereits im Genehmigungsprozess

befänden, zu Verzögerungen führen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Trassenverläufe neu zu bestimmen sind.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für dringend erforderlich, die nun beginnende Diskussion über die Vorzüge von Erdkabeln bzw. Freiluftleitungen auf breiter Basis faktenbasiert zu führen und zeitnah zu einem Ende zu bringen.

Dabei muss auch aus kommunaler Sicht der Ansatz sein, die Lösungen für Verbraucher und Kommunen so kostenverträglich wie möglich umzusetzen, um den weiteren Anstieg der Strom- und Energiepreise zu dämpfen und die Kosten im Rahmen einer breiteren Finanzierungsbasis der Energiewende zu verteilen.

## **2. Zu § 12j EnWG-E Infrastrukturgebietepan**

Zudem sollte bei der in § 12j Abs. 8 EnWG-E vorgesehenen Beteiligung sollte klargestellt werden, dass auch die Kommunen, deren Hoheitsgebiet durch die Infrastrukturgebiete berührt wird, beteiligt werden.

## **3. Zu § 43a EnWG-E Anhörungsverfahren**

Wir sprechen uns dafür aus, eine stärkere Digitalisierung des Anhörungsverfahrens zu ermöglichen. Die Ergänzungen des § 43a EnWG zur digitalen Auslegung sind zwar zu begrüßen, reichen allerdings nicht weit genug. Wir sprechen uns dafür aus, die verkehrsrechtlichen Vorgaben bei Anhörungsverfahren auch für den § 43a Satz 2 EnWG vorzusehen. So ist aus unserer Sicht eine Veröffentlichung ausschließlich auf der Internetseite der (die Auslegung veranlassenden) Anhörsbehörde sachgerechter.

## **4. § 43f EnWG-E Mastersatzbauten**

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist es erforderlich, die Genehmigungsverfahren für den Netzausbau erheblich zu vereinfachen, um den Ausbau der erneuerbaren Energie zu beschleunigen und die erzeugte Energie in den Netzen aufnehmen zu können. Dies gilt auch für das Bestandsnetz. So sollten auch Mastersatzbauten, auch wenn diese zu einer Leistungserhöhung führen, von § 43f EnWG umfasst sein.